

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 – FH-AkkVO 2024) beschlossen durch das Board der AQ Austria am 12. Dezember 2024	Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026) beschlossen durch das Board der AQ Austria am XX. XXXX 2026
Auf Grund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:	Auf Grund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2026, wird verordnet:
1 Abschnitt: Regelungsgegenstand § 1. Regelungsgegenstand	
Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige institutionelle Akkreditierung als Fachhochschule und ihrer Fachhochschul-Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen.	

2 Abschnitt: Begriffsbestimmung § 2. Begriffsbestimmungen In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:	
(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Fachhochschul-Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.	
(2) In dieser Verordnung umfasst der Begriff „Fachhochschule“ – unbeschadet des § 8 Abs. 7-8 Fachhochschulgesetz (FHG) BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 48/2026, folglich sämtliche Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des HS-QSG akkreditiert sind, und schließt somit jene Bildungseinrichtungen mit ein, die die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug der Bildungseinrichtung führen.	
(3) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Fachhochschule und erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Fachhochschul-Studiengänge im Einzelnen. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen.	
(4) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des	

Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.	
(5) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Fachhochschul-Bachelor- oder Fachhochschul-Masterstudiengangs. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sowie für Fachhochschul-Studiengänge an einem anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung sind in §§ 18 und 19 geregelt.	
	(5a) Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind, deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist und die die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG begründet nachweisen können, können einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß § 3 Abs. 4a iVm § 8 Abs. 7 FHG einbringen. In diesem Fall ist der Antrag auf Programmakkreditierung auf Angaben und Nachweise gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 und Abs. 6 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 beschränkt. Unbenommen davon hat die Fachhochschule zu gewährleisten, dass der Fachhochschul-Studiengang fortlaufend unter Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 3 FHG sowie den Kriterien gemäß § 17 und, sofern zutreffend, gemäß §§ 18 oder 19 durchgeführt wird.

(6) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen an akkreditierten Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, die gemäß § 14 einer Änderung des Akkreditierungsbescheids bedürfen.	
(7) Der Begriff Kriterium umfasst Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche gemäß § 23 HS-QSG und der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 8 FHG im Sinne der Beschreibung von quantitativen und qualitativen Merkmalen und Voraussetzungen, welche für die Feststellung sowie zur Bewertung der Erfüllung des jeweiligen Kriteriums herangezogen werden. Einem Prüfbereich (Absatz) können mehrere Kriterien (Ziffern) zugeordnet sein, die wiederum weitere Unterpunkte (literae) umfassen können. Die Bewertung der Erfüllung eines Kriteriums erfolgt stets unter Einbezug der Unterpunkte.	
(8) Ein Kriterium gemäß Abs. 7 kann als „erfüllt“ oder als „nicht erfüllt“ bewertet werden. Eine Bewertung als „erfüllt“ kann unter Auflagen erfolgen, wenn Mängel hinsichtlich der im Kriterium vorgenommenen Festlegungen festgestellt werden, deren Behebung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren möglich ist. Die Erteilung von Auflagen ist nur dann möglich, wenn eine Behebung innerhalb des genannten Zeitraums realisierbar ist und der mangelhafte Antragsgegenstand im Wege der Erteilung von Auflagen behoben werden kann. Trifft dies nicht zu, ist ein Kriterium als „nicht erfüllt“ zu bewerten.	

3 Abschnitt: Regeln zur Antragsstellung und Durchführung des Verfahrens § 3. Antrag	
(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, auf Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge ist schriftlich, in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) einzubringen.	
(2) Der Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist gemäß § 25 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums einzubringen.	
(3) Der Ein Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Bildungseinrichtung zu benennen. Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist dem Antrag beizulegen. Wenn die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts ist, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch, ein Vereinsregisterauszug oder ein sonstiger geeigneter Nachweis vorzulegen.	
(4) Ein Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sowie	

Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 15 ff dienen. Im Fall von Anträgen auf Programmakkreditierung ist ~~den Antragsunterlagen eine Zusammenfassung in Form eines~~ ein Executive Summary beizufügen. Darin sind ~~aus welchem die~~ der für den Antragsgegenstand relevanten fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus sowie die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere allgemeine relevante Hintergründe darzustellen, die für ~~den~~ die Akkreditierung des neuen Fachhochschul-Studiengangs ~~unter besonderer Bezugnahme auf den curricularen Fokus~~ sind-relevant sind.	
	(4a) Ein Antrag auf Programmakkreditierung im Sinne § 2 Abs. 5a ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 4 und Abs. 6 sowie, sofern erforderlich, gemäß §§ 18 oder 19 dienen. Im Executive Summary ist das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 2 Abs. 5a nachvollziehbar und plausibel darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 und 2 FHG einzugehen. In Ergänzung zu den Erfordernissen gemäß Abs. 4 ist die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule quantitativ und qualitativ nachzuweisen. Dabei sind mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes

	hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal abzudecken. Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b zählen zu den fachlichen Kernbereichen die wesentlichen Fächer des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die die zentralen Kompetenzen abdecken, die in diesem Studiengang erworben werden können. Zudem sind die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die strukturelle Verankerung des neuen Fachhochschul-Studiengangs sowie dessen fachlich-inhaltliche und curricularen Zusammenhänge mit bestehenden, akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, nachvollziehbar darzulegen.
(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung und/oder eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs ist vollständig und formal richtig, unter Bezugnahme auf jene Merkmale, auf die die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 zutreffen, einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Entscheidung über die Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15 ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt sind. Den Antragsunterlagen ist eine Zusammenfassung in Form eines Executive Summary gemäß § 3 Abs. 4 beizufügen. Aus diesem muss ersichtlich sein, welche institutionellen Rahmenbedingungen und Hintergründe für die bescheidrelevanten Änderungen gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 ableitbar sind und ab wann die Änderungen gelten sollen. Bei Anträgen auf Änderungen akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge sind der für den Antragsgegenstand relevante	

fachlich-inhaltliche und curriculare Fokus, die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie weitere allgemeine Hintergründe, die für die Änderung maßgeblich sind, darzustellen.	
(6) Anträge sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. ~~Wird ein Antrag in englischer Sprache eingereicht, ist die Sprachwahl zu begründen.~~	
(7) Die Geschäftsstelle der ~~Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria~~ AQ Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) prüft den Antrag auf wesentliche Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht oder nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.	
Bei Programmakkreditierungen von Fachhochschul-Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, in welchen die AQ Austria gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften Sachverständige der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit beizuziehen hat, wird der Antrag erst nach Abschluss der Prüfung des Antrags auf wesentliche Vollständigkeit und formale Richtigkeit zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden Ausbildungsverordnung an die Sachverständigen der zuständigen	

Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers für Gesundheit weitergeleitet.	
	(7a) Im Falle von Anträgen auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a umfasst die Prüfung gemäß Abs. 7 auch die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Ausführungen der antragstellenden Institution im Executive Summary bezüglich der Voraussetzungen für die Einreichung eines Antrags gemäß Abs. 4a. Falls die diesbezüglichen Ausführungen unvollständig sind oder einer Präzisierung und Klarstellung bedürfen, erfolgt die entsprechende Rückmeldung im Zuge der allgemeinen Prüfung des Antrags gemäß Abs. 7.
(8) Der Abschluss der Prüfung des Antrags erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Geschäftsstelle und hält das Vorliegen eines im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11 fest.	
	(8a) Stellt das Board der AQ Austria fest, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4a nicht vorliegen, ist der antragstellenden Institution aufzutragen, innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einen Antrag gemäß Abs. 4 einzubringen. Wird der Antrag gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der Frist eingebracht, weist das Board der AQ Austria den Antrag zurück und schreibt der antragstellenden Institution die zu entrichtende Verfahrenspauschale gemäß § 11 vor.

	Wird fristgerecht ein verbesserter Antrag eingereicht, prüft die Geschäftsstelle den Antrag gemäß Abs. 7. Nach schriftlicher Mitteilung des Abschlusses der Prüfung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der festgelegten und veröffentlichten Verfahrenspauschale gemäß § 11.
(9) Sind die mit dem Abschluss des Fachhochschul-Studiengangs zu erwerbenden Qualifikationen Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf, hat die Fachhochschule im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens den Nachweis der Anerkennung der Qualifikationen für die Berufsausübung zu erbringen.	
(10) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung oder Verlängerung der institutionellen Akkreditierung einer Fachhochschule hat jedenfalls zwei Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und zwei darauf aufbauende Fachhochschul-Masterstudiengänge zu umfassen.	
(11) Wird ein Fachhochschul-Studiengang gemäß § 2 Abs. 2a FHG eingerichtet, in dem Studienplätze von außerhochschulischen privaten Rechtsträgern finanziert werden, so ist im Antrag auf Programmakkreditierung gemäß Abs. 4 oder Abs. 4a oder im Antrag auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs gemäß Abs. 5 die Anzahl der durch den privaten Rechtsträger finanzierten Studienplätze sowie das entsprechende Aufnahmeverfahren, einschließlich allfälliger Einschränkung auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden, darzulegen. ~~Die schriftliche Finanzierungs- und die in der Regel damit verbundene Kooperationszusage des privaten Rechtsträgers ist d-~~ Dem jeweiligen Antrag auf Programmakkreditierung oder dem Antrag auf Änderung eines akkreditierten	

Fachhochschul-Studiengangs ist die schriftliche Finanzierungs- und die in der Regel damit verbundene Kooperationszusage des privaten Rechtsträgers beizulegen.	
(12) Anträge können bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria in der Sache geändert werden. Die Antragsänderung ist entsprechend § 3 Abs. 1 einzureichen. Das Board der AQ Austria entscheidet über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte gemäß §§ 4 bis 8. Die AQ Austria informiert die antragstellende Institution über weitere Verfahrensschritte. Die antragstellende Institution hat die Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die durch die Änderung des verfahrensleitenden Antrags und dadurch notwendige zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte entstehen, zu tragen.	
§ 4. Vorgangsweise	
(1) Das Board der AQ Austria entscheidet über die Vorgangsweise unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Antrags. Das Board der AQ Austria kann von einer Begutachtung absehen und direkt über den Antrag entscheiden, ein Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Darüber hinaus kann das Board der AQ Austria das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß §§ 15 ff fokussieren, wenn dies aus den spezifischen Anforderungen des Antrags ableitbar ist.	

	(1a) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen fest, entscheidet das Board der AQ Austria im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.
	(1b) Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt und stellt das Board der AQ Austria begründet fest, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 4 einzubringen.
(2) Im Falle einer institutionellen Akkreditierung oder Verlängerung der institutionellen Akkreditierung kann das Board der AQ Austria die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen. Die antragstellende Institution hat die Kosten (Verfahrenspauschale sowie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter), die hierdurch entstehen, zu tragen.	
(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung und/oder Anträgen auf Änderung der institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung akkreditierter Fachhochschul-Studiengänge kann das Board der AQ Austria die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Fachhochschul-Studiengängen, zweckmäßig ist. Das Board der AQ Austria kann gemäß § 5 Abs. 2 iVm 3 der zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Verfahrenspauschalen-Festlegung anfallende Verfahrenspauschalen reduzieren.	

(4) Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise im Regelfall direkt, ohne eine Begutachtung durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Board der AQ Austria eine Begutachtung beschließen.	
(5) Das Board der AQ Austria kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgangsweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise und Ergebnisse der bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahren sind dem Antrag beizulegen: 1. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsam eingerichteten Studien sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anzuerkennen. 2. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board der AQ Austria auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 19 anwenden. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen.	

3. Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit einer öffentlichen Universität gemäß § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) kann das Board der AQ Austria unter Berücksichtigung insbesondere der Kooperationsvereinbarung, der Qualitätssicherung, der Curricula-Entwicklung sowie auf Antrag der antragstellenden Institution ein abweichendes Verfahren festlegen.	
§ 5. - § 8	
§ 9. Entscheidung und Bescheid	
(1) - (4)	
(5) Der Bescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten: 1. Zeitraum der Akkreditierung; 2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule und Bezeichnung der Fachhochschule; 3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkten), Dauer (in Studienjahren, Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) des Fachhochschul-Studiengangs; 4. Anzahl der Studienplätze des Fachhochschul-	

Studiengangs; 5. Standort der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs; 6. allfällige Auflagen.	
Die Frist der Akkreditierung beginnt gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids zu laufen. Wird gegen den Bescheid des Boards der AQ Austria ein Rechtsmittel erhoben, wird gemäß § 25 Abs. 8 HS-QSG der Lauf der Frist der Akkreditierungsdauer gehemmt.	
	(5a) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1, in denen das Begutachtungsverfahren auf eine Auswahl von Kriterien gemäß § 15 ff fokussiert wurde, ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.
	(5b) In Bescheiden über Anträge von Programmakkreditierungen gemäß § 3 Abs. 4a iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 1a ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG fortlaufend einzuhalten sind.
	(5c) In Bescheiden über Änderung eines akkreditierten Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 5 iVm Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 ist festzuhalten, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG iVm § 8 Abs. 3 FHG weiterhin fortlaufend einzuhalten sind.

§ 10. Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse	
Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Verfahrens mit Zustellung des Bescheids haben die AQ Austria und die Fachhochschule leicht zugänglich, auf ihrer jeweiligen Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht umfasst die Entscheidung des Boards der AQ Austria einschließlich der Begründung, das gegebenenfalls eingeholte Gutachten (einschließlich Name und Institution der Gutachterinnen und/oder Gutachter) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letztere nach deren Zustimmung). Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen.	
§ 11. Kosten	
Die antragstellende Institution hat der AQ Austria die Gebühren für die Gutachterinnen und/oder Gutachter zu ersetzen und eine vom Board der AQ Austria festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachterinnen und/oder Gutachter – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) sind mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 oder Abs. 8a und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig. Im Falle von	

Anträgen auf institutionelle Erstakkreditierung und auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung werden, entsprechend der Festlegung des Boards der AQ Austria über die Verfahrenspauschalen, 50 Prozent der Pauschale bereits nach Vorlage des im Wesentlichen vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 Abs. 8 und nach erfolgtem Beschluss des Boards der AQ Austria über eine abweichende Vorgangsweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2 fällig.	
§ 12. [...]	
§ 13 Nachweis der Auflagenerfüllung	
(1) Erfolgt die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder die Änderung von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen oder die Programmakkreditierung von Fachhochschulen, ~~die bereits ein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben~~ deren Qualitätsmanagementsystem bereits gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, unter Auflagen, hat die antragstellende Institution innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums von bis zu zwei Jahren die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen schriftlich, in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln.	
(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.	

(3) Das Board der AQ Austria entscheidet im Regelfall direkt über die Auflagenerfüllung. ~~entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine Begutachtung notwendig ist.~~	
(3a) ~~Hält das Board der AQ Austria~~ Das Board der AQ Austria kann in begründeten Fällen eine Begutachtung zur Überprüfung der Auflagenerfüllung beschließen und ~~Hält das Board der AQ Austria~~ entsprechende Verfahrensschritte ~~für erforderlich, finden gemäß §§ 4 bis 12 festlegen Anwendung.~~ Die antragstellende Institution wird über die Festlegung der Vorgangsweise informiert. Sie ~~und~~ hat die Pauschalbeträge sowie allfällige weitere Kosten (Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und/oder Gutachter, ~~gegebenenfalls~~ zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten) ~~zu tragen,~~ die hierdurch entstehen.	
(4) Weist die antragstellende Institution die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board der AQ Austria dies mit Bescheid fest. Weist die antragstellende Institution die Erfüllung der Auflagen nicht oder nicht fristgerecht nach, ~~wider ruft das Board der AQ Austria die Akkreditierung~~ stellt das Board der AQ Austria gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 HS-QSG das Erlöschen der Akkreditierung mit Bescheid fest.	
Die Frist für die Erfüllung der Auflagen beginnt gemäß § 25 Abs. 6 Z 8 HS-QSG mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids zu laufen. Wird gemäß § 25 Abs. 8 HS-QSG gegen die Entscheidung gemäß Abs. 1 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung der Auflagen gehemmt.	

§ 14. Bescheidrelevante Änderungen	
(1) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Änderungen von akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen bedürfen jedenfalls einer Änderung des Akkreditierungsbescheids, wenn die folgenden Merkmale betroffen sind: 1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften sowie Änderung der Rechtsform des Rechtsträgers der Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften; 2. Änderung des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene wesentlich verändert; 3. Änderung der Anzahl der Studienplätze des Fachhochschul-Studiengangs; 4. Änderung des Standorts der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs.	
Für § 14 Abs. 1 gilt: In diesen Fällen entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 über die Vorgangsweise.	
Für § 14 Abs. 1 Z 1 gilt: In diesen Fällen kommt die Vorgangsweise gemäß § 14 Abs. 2 zur Anwendung.	
Für § 14 Abs. 1 Z 2 gilt: Wesentliche Änderungen des Curriculums können mit der Änderung der Studiengangsbezeichnung,	

des Gesamtaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grads (einschließlich der abgekürzten Form) und der Organisationsform des Fachhochschul-Studiengangs einhergehen oder durch die Änderung und/oder Aufnahme besonderer profilbestimmender Merkmale ausgelöst werden.	
	Für § 14 Abs. 1 Z 2 gilt: Wird die verwendete Sprache oder die Organisationsform ohne wesentliche Änderungen des Curriculums geändert, kommt die Vorgangsweise gemäß § 14 Abs. 2 zur Anwendung. Das Board der AQ Austria nimmt die Änderung zur Kenntnis und es erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.
Für § 14 Abs. 1 Z 3 gilt: Bei Fachhochschulen, die gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG unbefristet akkreditiert sind und deren Qualitätsmanagementsystem gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, bedarf eine Änderung gemäß Z 3 keiner Änderung des Akkreditierungsbescheids. Es ist daher kein Antrag gemäß § 3 Abs. 6-5 an die AQ Austria zu richten.	
(2) Folgende Änderungen sind dem Board der AQ Austria bekannt zu geben: 1. Bezeichnung des Fachhochschul-Studiengangs, sofern dies nicht auf eine Änderung gemäß Abs. 1 Z 2 zurückzuführen ist; 2. Bezeichnung der Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften.	

Für § 14 Abs. 2 gilt: In diesen Fällen nimmt das Board der AQ Austria die Bekanntgabe der Änderung zur Kenntnis und es erfolgt eine Änderung des Bescheids von Amts wegen.	
4 Abschnitt: Kriterien und Nachweis- und Darlegungserfordernis für die Durchführung von Verfahren	
§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung Für die institutionellen Erstakkreditierung von Fachhochschulen gelten folgende Kriterien:	
(1) – (2)	
(3) Organisation der Fachhochschule	
1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschule gewährleistet die Hochschulautonomie und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers. Hierzu besitzt sie ein austariertes System der im FHG festgelegten Organe. Die entsprechende Organisationsstruktur sowie das	

Zusammenwirken der Organe sind in einem Satzungsentwurf geregelt. Dieser ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.	
2. Im Satzungsentwurf sind die folgenden, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG festgelegten, Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen zu regeln: a) ~~Bestimmungen über Studien- und Prüfungsordnungen~~ Festlegungen zu den generellen studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen; b) Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher oder künstlerischen Praxis in allen Leistungsbereichen; c) Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Fachhochschul-Studiengängen und Hochschullehrgängen sowie die generellen Bestimmungen zur Gestaltung, Adaptierung und Veröffentlichung der Curricula; d) Wahlordnung für das Kollegium und die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten; e) Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums; f) Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern; g) Richtlinien über die Verleihung von akademischen	

Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter, sofern vorgesehen; h) Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, sofern vorgesehen. Die Satzung ist nach institutioneller Akkreditierung der Fachhochschule in geeigneter und leicht auffindbarer Form auf der Webseite zu veröffentlichen.	
(5) Studiengang und Studiengangsmanagement Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Fachhochschul-Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten Merkmale einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Fachhochschul-Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Fachhochschul-Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Fachhochschul-Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und Fachhochschul-Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.	
1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von der Frage von Bedarf und Akzeptanz.	
2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs	

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">a) entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete, steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschule und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder;b) umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;c) stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher;d) umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie geeignete Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse vorsehen;e) umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht; | |
|--|--|

f) umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.	
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fachhochschul-Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.	
4. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität und zur Erleichterung der akademischen und beruflichen Anerkennung der erworbenen Qualifikationen ist für Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen ein studienangspezifisches Diploma Supplement vorzusehen. Ein für den Fachhochschul-Studiengang exemplarisch ausgefülltes Diploma Supplement ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung beigelegt.	
5. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.	
6. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und formal, non-formal und informell	

erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.	
(6) – (7)	
(8) Personal	
5. Jedes Entwicklungsteam für jeden im Antrag auf institutionelle Akkreditierung vorgelegten Fachhochschul-Studiengang umfasst mindestens vier Personen. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass jeweils a. mindestens zwei Personen mit für den jeweiligen beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, auch b. zwei qualifizierte Personen mit dem Nachweis einer Tätigkeit in einem für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld berufspraktisch qualifizierte Personen in die Entwicklung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs eingebunden sind und c. zumindest zwei wissenschaftlich und/oder künstlerisch und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im	

jeweiligen Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.	
Für § 15 Abs. 8 Z 5 lit. c gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Lebensläufe der wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifizierten Personen der jeweiligen Entwicklungsteams, welche im jeweiligen Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.	
~~6. Die Leitung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs obliegt fach einschlägig wissenschaftlich qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.~~	
~~Für § 15 Abs. 8 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung Lebensläufe für die geplanten Studiengangsleitungen unter Darlegung des jeweiligen Lehrdeputats bei. Für Studiengangsleitungen, welche noch zu rekrutieren sind, ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem der Zeitpunkt der geplanten Besetzung hervorgeht.~~	
(9) Finanzierung	
Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung ist dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung ein Finanzplan Finanzierungsplan beizulegen. Der Finanzplan Finanzierungsplan nimmt auf die Darlegungen im Entwicklungsplan Bezug und umfasst eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden	

Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Gründung einer Fachhochschule. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet auf die folgenden Aspekte einzugehen: 1. Darlegung einer Mindeststudierendenanzahl, die sicherstellt, dass die jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge für die Dauer der Akkreditierung tragfähig sind; 2. Darlegung sämtlicher Kosten in Bezug auf die erforderliche Infrastruktur und geplanten Personalerfordernisse (wissenschaftliches und/oder künstlerisches sowie berufspraktisches und nicht-wissenschaftliches Personal); 3. Darlegung von Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch die Bildung von Rücklagen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens von Studiengängen sicherstellen. Von den im Finanzplan genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung die entsprechenden Finanzierungszusagen beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf institutionelle Akkreditierung im Excel-Format beizulegen.	
(10) – (11)	
(12) Information Die Fachhochschule sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne Curricula inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen generellen studien- und prüfungsrelevanten Bestimmungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements aus welcher	

jedenfalls die generellen Bestimmungen zur Gestaltung, Adaptierung und Veröffentlichung der Curricula ableitbar sind.	
§ 16. Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung von Fachhochschulen gelten folgende Kriterien:	
(3) Organisation der Fachhochschule.	
2. In der Satzung sind die folgenden, gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG, festgelegten Angelegenheiten nachvollziehbar und angemessen geregelt: a) Bestimmungen über Studien- und Prüfungsordnungen Festlegungen zu den generellen studien- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen; b) Regelungen zur Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sowie guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen; c) Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung-Hochschullehrgängen, sowie die generellen Bestimmungen zur Gestaltung, Adaptierung und Veröffentlichung der Curricula;	

d) Wahlordnung für das Kollegium und die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten; e) Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums; f) Gleichstellungsplan mit Maßnahmen, die die Gleichstellung aller Geschlechter fördern; g) Richtlinien über die Verleihung von akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter, sofern vorgesehen; h) Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens, sofern vorgesehen. Die Satzung ist in geeigneter und leicht auffindbarer Form auf der Webseite der Fachhochschule veröffentlicht.	
(5) – (6)	
(7) Personal	
5. Die Entwicklungsteams für die jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge umfassen mindestens vier Personen, dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass jeweils a. zwei Personen mit für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang relevanten wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikationen,	

nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation sowie b. zwei qualifizierte Personen mit dem Nachweis einer Tätigkeit in einem für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld ~~berufspraktisch qualifizierte Personen~~ in die Entwicklung ~~der jeweiligen Fachhochschul-Studiengänge~~ eingebunden waren und c. zumindest zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des jeweiligen Entwicklungsteams im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.	
6. Die Leitung des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs obliegt facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.	
Für § 16 Abs. 7 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung die Lebensläufe der Studiengangsleitungen der Fachhochschul-Studiengänge unter Darlegung des jeweiligen Lehrdeputats bei.	
(8) Finanzierung	
(1) Die Fachhochschule legt im Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung dar, welche Abweichungen im ~~Finanzplan~~ Finanzierungsplan zum vorangegangenen Akkreditierungszeitraum aufgetreten sind und begründet nachvollziehbar	

und plausibel, welche Maßnahmen gesetzt wurden, um die im Entwicklungsplan angeführten Ziele zu erreichen oder abzuändern.	
(2) Dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung ist ein Finanzplan Finanzierungsplan für die kommende sechsjährige Akkreditierungsperiode der Fachhochschule beigelegt, welcher auf die Darlegungen des Entwicklungsplans Bezug nimmt und eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartender Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der kommenden Akkreditierungsperiode der Fachhochschule umfasst. Dabei hat der Finanzplan kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel begründet jedenfalls auf die folgenden Aspekte einzugehen:	
Von allen im Finanzplan Finanzierungsplan ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung Finanzierungszusagen beizulegen. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung im Excel-Format beizulegen.	
(10)	
(11) Information Die Fachhochschule stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne Curricula inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen generellen,	

studien- und prüfungsrelevanten Bestimmungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements aus welcher jedenfalls die generellen Bestimmungen zur Gestaltung, Adaptierung und Veröffentlichung der Curricula ableitbar sind.	
§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen Für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen gelten folgende Kriterien:	
(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Fachhochschul-Studiengangs 1. Der Fachhochschul-Studiengang, welcher mit dem Profil und den strategischen Zielen der Fachhochschule in Verbindung steht, wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt. 2. Der Fachhochschul-Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule eingebunden. Die Fachhochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung. 3. Die Fachhochschule gewährleistet, dass der	

Fachhochschul-Studiengang in zweckmäßige und geeignete Strukturen und Verfahren eingebunden ist, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Integrität sicherzustellen.	
Für § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 bis 3 gilt: Diese Kriterien gelten nur für Fachhochschulen, welche noch kein Audit gemäß § 22 HS-QSG erfolgreich durchgeführt haben. Fachhochschulen, deren Qualitätsmanagementsystem noch nicht gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, müssen die erforderlichen Angaben und Nachweise zu diesen Kriterien dem Antrag auf Programmakkreditierung beifügen.	
(2) Studiengang und Studiengangsmanagement	
Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Fachhochschul-Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten Merkmale einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Fachhochschul-Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Fachhochschul-Studiengänge oder duale Studien- oder Vertiefungszweige, Fachhochschul-Studiengänge mit Fernlehreanteilen und reiner Fernlehre (Online-Studiengänge), gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien und	

Fachhochschul-Studiengänge, welche an mehr als einem Standort durchgeführt werden.	
1. Der Fachhochschul-Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule unter Einbezug von Bedarf und Akzeptanz.	
	Für § 17 Abs. 2 Z 1 gilt: Fachhochschulen, deren Qualitätsmanagementsystem noch nicht gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, müssen die erforderlichen Angaben und Nachweise zu diesem Kriterium dem Antrag auf Programmakkreditierung beifügen.
2. Das Curriculum des Fachhochschul-Studiengangs a) entspricht den wissenschaftlichen und/oder künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete und steht in Verbindung zu den Schwerpunkten der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschule und berücksichtigt die Anforderungen der definierten beruflichen Tätigkeitsfelder; b) umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Fachhochschul-Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden; c) stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse entsprechend dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens sicher; d) umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen	

mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden, welche die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess fördern sowie zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse geeignete Prüfungsmethoden vorsehen; e) umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen, deren Arbeitsaufwand (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, den Abschluss des Studiums in der festgelegten Studiendauer ermöglicht und f) umfasst im Falle von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt.	
3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fachhochschul-Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.	
4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium und das Aufnahmeverfahren für den Fachhochschul-Studiengang sind klar definiert und transparent kommuniziert. Die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens gewährleistet eine objektive Auswahl der sich bewerbenden Personen und ist so gestaltet, dass die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert wird.	
5. Verfahren zur Anerkennung von Prüfungen, anderen	

Studienleistungen und formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, welche auch im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des Fachhochschul-Studiengangs erworben wurden und angerechnet werden und somit eine Verkürzung der Studienzeit ermöglichen können, sind klar definiert und für alle Beteiligten transparent.	
	Für § 17 Abs. 2 Z 5 gilt: Fachhochschulen, deren Qualitätsmanagementsystem noch nicht gemäß § 22 HS-QSG zertifiziert ist, müssen die erforderlichen Angaben und Nachweise zu diesem Kriterium dem Antrag auf Programmakkreditierung beifügen.
(3) Angewandte Forschung und Entwicklung	
Das dem Fachhochschul-Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Fachhochschule eingebunden.	
(4) Personal	
1. Für den Fachhochschul-Studiengang ist an allen Standorten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal, welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich und/oder künstlerisch beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist, vorgesehen.	

2. Die Fachhochschule stellt durch die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Fachhochschul-Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.	
3. Die Fachhochschule hat geeignete Prozesse und Maßnahmen a) zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Fachhochschul-Studiengangs und b) zur Steuerung einer angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vorgesehen.	
4. Die fachlichen Kernbereiche des Curriculums des beantragten Fachhochschul-Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich und/oder künstlerisch sowie berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs Curriculums und damit die zentralen, im Fachhochschul-Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.	
5. Der Fachhochschul-Studiengang wurde unter Einbindung der für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Interessengruppen entwickelt. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass a) neben mindestens zwei Personen mit für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten wissenschaftlichen und/oder künstlerischen	

Qualifikationen, nachgewiesen durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, b) auch mindestens zwei qualifizierte Personen mit dem Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld ~~berufspraktisch qualifizierte Personen~~ in die Entwicklung des Fachhochschul-Studiengangs eingebunden sind.	
6. ~~Die Leitung für den Fachhochschul-Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.~~	
Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Die Fachhochschule antragstellende Institution legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. ~~Für dieses Personal ist das jeweilige Lehrdeputat nachzuweisen.~~ Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der für das erste Studienjahr geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.	
	Für § 17 Abs. 4 Z 1 und 4 gilt: Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, ist darzulegen, dass mindestens die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums durch bereits vorhandenes,

	fachlich qualifiziertes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschule, abgedeckt ist. Für weiteres erforderliches Personal hat die antragstellende Institution (Erhalter) eine Bestätigung über die Sicherstellung der rechtzeitigen Bedeckung des erforderlichen Personalbedarfs dem Antrag beizufügen.
Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend eine der Habilitation gleichwertigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.	
Für § 17 Abs. 4 Z 5 lit. a und b gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe jener Personen des Entwicklungsteams bei, die im beantragten Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren und die über wissenschaftliche und/oder künstlerische sowie berufspraktisch Qualifikationen in einem für den Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. qualifizierten Personen des Entwicklungsteams, welche im Fachhochschul-Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren, bei.	

Für § 17 Abs. 4 Z 6 gilt: Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung den Lebenslauf der facheinschlägig wissenschaftlich und/oder künstlerisch qualifizierten Person, welche die Leitung des Studiengangs ausübt, unter Darlegung des Lehrdeputats bei. Ist die Studiengangsleitung noch zu rekrutieren, ist dem Antrag auf Programmakkreditierung ein Rekrutierungsplan beizulegen, aus dem jedenfalls der geplante Besetzungszeitpunkt hervorgeht.

(5) Finanzierung

Der **Finanzplan** **Finanzierungsplan** des Fachhochschul-Studiengangs, über einen Zeitraum von fünf Jahren, umfasst unter Darlegung der Kosten pro Studienplatz

1. eine realistische, kalkulatorisch nachvollziehbare und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit der Durchführung des Fachhochschul-Studiengangs sowie
2. Vorsorgemaßnahmen, die den Studienbetrieb im Falle des Auslaufens des Fachhochschul-Studiengangs sicherstellen.

Von den im **Finanzplan** **Finanzierungsplan** genannten Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag auf Programmakkreditierung die entsprechenden **Finanzierungszusagen** **Finanzierungsnachweise** beigelegt. Die kalkulatorischen Darlegungen sind dem Antrag auf Programmakkreditierung im Excel-Format beizulegen.

Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, gilt als Nachweis der Finanzierung eine Bestätigung der antragstellenden Institution (Erhalter) über die Sicherstellung der Finanzierung.	
(6) Infrastruktur Für den Fachhochschul-Studiengang steht die erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Fachhochschul-Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.	

Wird die Programmakkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs gemäß § 3 Abs. 4a beantragt, gilt als Nachweis über die erforderliche Raum- und Sachausstattung eine Bestätigung der antragstellenden Institution (Erhalter) über die Sicherstellung der erforderlichen Raum- und Sachausstattung.	
(7) Kooperationen Falls zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal des Fachhochschul-Studiengangs Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend dem Profil vorgesehen sind, sind im Antrag auf Programmakkreditierung die zentralen Punkte der angestrebten Kooperationen dargestellt.	
§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien	
§ 19. Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen für einen anderen Standort der Durchführung als dem Standort der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule	

5 5 Abschnitt: Inkrafttreten	
§ 20. Inkrafttreten 1. Diese Verordnung tritt am 15. Jänner 2025 in Kraft. 2. Die Verordnung kommt für Verfahren, die am 1. Juli 2024 anhängig sind, nicht zur Anwendung.	1. Diese Verordnung tritt am XX. XXXX 2026 in Kraft. 2. Die Verordnung kommt für Verfahren, die am 1. Juli 2026 anhängig sind, nicht zur Anwendung.